



Kooperationsvereinbarungen - Vernetzung konkret

Ziel der Kooperation:

Die Begleitung straffällig gewordener Menschen erfordert Vernetzung und Absprachen der beteiligten Dienste der Justiz und der Anlaufstellen für Straffällige.

Diese Vereinbarung unterstützt eine effektive Zusammenarbeit der Justizvollzugseinrichtungen, des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) und der Anlaufstellen und ermöglicht die gezielte und strukturierte Begleitung der Straffälligen.

Die Kooperation zielt auf die Unterstützung der Straffälligen bei einer Lebensführung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten. Eine straffreie Lebensführung setzt regelmäßig eine soziale und berufliche Integration voraus.

Eine koordinierte Zusammenarbeit schafft Verbindlichkeit, sichert den Austausch der vorhandenen Informationen und ermöglicht die zielgerichtete Einleitung und Fortsetzung von Maßnahmen.

Doppelbetreuungen und Informationsverluste werden vermieden.

Diese Vereinbarung ergänzt die Grundsätze, die in der AV d. MJ v. xx.xx.2011 (4260-403.116) VORIS 33350000000005 (AV Übergangsmanagement) formuliert wurden.

Kooperationspartner:

An dieser Vereinbarung sind beteiligt (Justizvollzugseinrichtung, jeweiliger Bezirk des AJSD, kooperierende Anlaufstelle, ggf. weitere beteiligte Institutionen):

- 1.
- 2.
- 3.

Die Kooperationspartner arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng und partnerschaftlich zusammen.

Als Ansprechpartner der oben benannten Kooperationspartner stehen vorrangig zur Verfügung:

Für 1:

Für 2:

Für 3:



Verfahren:

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur aktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Übergangsmanagements.

Federführend bei der Einzelfallbearbeitung ist der Kooperationspartner, in dessen Zuständigkeit sich die oder der Straffällige aktuell befindet. Bei Straffälligen, die der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstehen, bleibt auch bei einer gleichzeitigen Betreuung durch eine Anlaufstelle der AJSD federführend.

Die Ansprechpartner benennen den Kooperationspartnern binnen einer Woche die oder den in ihrer Einrichtung voraussichtlich für die Einzelfallbearbeitung zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

Die Justizvollzugseinrichtung prüft bei der Aufnahme von Gefangenen, ob diese durch einen der Kooperationspartner betreut wurden. Ist dies der Fall, nimmt sie Kontakt mit dem Partner auf und bittet im Bedarfsfall um Übermittlung von für die Vollzugsplanung bedeutsamen vorliegenden Daten. Entsprechend verfahren die Anlaufstellen für Straffälligenhilfe und der AJSD.

Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Die Stelle, die die Daten abgibt, ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

In der weiteren Zusammenarbeit obliegt es den Partnern, folgende Punkte sicherzustellen:

Justizvollzugseinrichtung:

Die Justizvollzugseinrichtung verwendet die vorliegenden Daten der Kooperationspartner zur Vorbereitung und Durchführung der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanungen gem. § 9 NJVollzG.

Die Justizvollzugseinrichtung stellt allen Gefangenen mit erkennbarem Bedarf zu Beginn der Inhaftierung das Angebot der Anlaufstellen für Straffällige vor und ermöglicht auf Wunsch eine Kontaktaufnahme.

Die Justizvollzugseinrichtung beginnt die Entlassungsvorbereitung regelmäßig sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung. Sie beteiligt die für die Entlassungsvorbereitung erforderlichen Kooperationspartner dabei soweit und so früh wie möglich.

Die Justizvollzugseinrichtung bietet den Kooperationspartnern die Teilnahme an den Vollzugsplankonferenzen an; dabei ist vor allem die Vollzugsplanfortschreibung zur Einleitung der Entlassungsvorbereitung von Bedeutung (§ 68 Abs. 5 NJVollzG). Ersatzweise bietet die Justizvollzugseinrichtung den Kooperationspartnern geeignete Formen der Zusammenarbeit an, namentlich gemeinsam mit der oder dem Gefangenen durchgeführte Gespräche zur Entlassungsvorbereitung.



Die Justizvollzugseinrichtung stellt den Kooperationspartnern die in Haft gewonnenen Informationen über besondere Belastungen und eingeleitete Hilfsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Justizvollzugseinrichtung übersendet die Stellungnahme anlässlich der Überprüfung einer vorzeitigen Entlassung oder anlässlich der Anordnung einer Führungsaufsicht direkt an den AJSD und mit Zustimmung der oder des Gefangenen auch an die kooperierende Anlaufstelle für Straffällige und - soweit im Jugendvollzug erforderlich – an die Jugendgerichtshilfe.

AJSD

Der AJSD nimmt bei bevorstehender Inhaftierung (soweit bekannt) Kontakt mit der oder dem Betroffenen und der Vollzugsanstalt auf, um die Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung zu unterstützen.

Erhält der AJSD Mitteilung von einer voraussichtlichen Entlassung aus dem Justizvollzug mit Bewährungsunterstellung, nimmt der AJSD Kontakt mit der oder dem Betroffenen auf. Er verschafft sich ein möglichst umfassendes Bild von der Person und ihrer Entlassungssituation und unterstützt die Entlassungsvorbereitungen in Absprache mit der Justizvollzugseinrichtung.

Anlaufstellen für Straffällige:

Die Anlaufstelle bietet unter dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Verschwiegenheit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung den Straffälligen folgende Leistungen gemäß ihrem allgemeinen Aufgabenkatalog an:

- Durchführung von Sprechstunden in der Justizvollzugseinrichtung (auch in der Untersuchungshaft) zur Vorbereitung der Entlassung in konkreten Einzelfällen in Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugseinrichtung.
- Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Übergangszeit nach der Haftentlassung, auch durch Beratung über Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und Hilfe beim Umgang mit Behörden, Abklärung von Zuständigkeitsfragen.
- Hilfe bei der Unterkunftssuche, z. B. Angebot von kurzzeitigen Wohnmöglichkeiten bis zu 3 Monaten sowie Angebot von sozial betreutem Wohnen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bzw. zur Unterbringung von Gefangenen während eines Urlaubs, insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung.
- Hilfe bei der Beschäftigungssuche, insbesondere durch Vermittlung von Kontakten zu den Beratungsdiensten der Agenturen für Arbeit, Vermittlung in „gemeinnützige Arbeitsprogramme“ für schwer vermittelbare Arbeitslose.
- Hilfen bei der Regulierung von Schulden.



- Informationen über Möglichkeiten der Rechtsberatung (z.B. Beratungshilfegesetz).
- Einzel- und Gruppengespräche über die besonderen Schwierigkeiten nach der Haftentlassung.
- Beratung bei Konflikten und Problemen mit Alkohol/Drogen, Vermittlung von Kontakten zu den Beratungsdiensten in diesem Bereich.
- Familienarbeit, soweit die Einbeziehung der Angehörigen geboten ist.

Zusätzliche Vereinbarungen:

Zusätzlich zu diesen Vereinbarungen werden ergänzende Regelungen getroffen, die regionale Besonderheiten berücksichtigen. Diese lauten:

Controlling

Die Kooperationspartner treffen sich quartalsweise/halbjährlich/jährlich um sich über die Umsetzung dieser Vereinbarung auszutauschen. Diese Treffen finden abwechselnd in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner statt, um das gleichberechtigte Miteinander zu unterstreichen.

Diese Treffen dienen auch der Aufarbeitung von Fällen und Vorgängen, die nicht nach den hier getroffenen Absprachen bearbeitet wurden. Dabei ist auf eine partnerschaftliche, wertschätzende und faire Kommunikation zu achten, die der Verbesserung der Arbeit, der Atmosphäre und der Ergebnisse dient.

Diese Vereinbarung wird in angemessenen Abständen auf ihre Praktikabilität hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

Schlussbemerkungen

Die Kooperationspartner erkennen die verschiedenen fachlichen und professionellen Möglichkeiten der Partner an.

Sie respektieren die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die unterschiedlichen methodischen Rahmenbedingungen und personellen Ressourcen der Institutionen.